

Die Koalitionsverhandlungen laufen auf vollen Touren. Da gerade auch im Steuerrecht mit massiven Änderungen zu rechnen ist, hat die BStBK steuerpolitische Empfehlungen an den Steuergesetzgeber verfasst. Ziel ist es, den Prinzipien Steuergerechtigkeit, Planbarkeit und Praktikabilität Nachdruck zu verleihen und somit sowohl Steuerpflichtige wie auch die Finanzverwaltung gleichermaßen zu entlasten und dadurch für mehr Akzeptanz des Steuersystems zu sorgen. Die BStBK lehnt sowohl die Vermögensteuer wie auch die Vermögensabgabe ab, da deren Ausgestaltung nicht verfassungskonform zu realisieren sei. U. a. müsse auch sichergestellt werden, dass das Instrument der Selbstanzeige erhalten bleibe. Auch spricht sich die BStBK für eine deutliche Reduzierung der Hinzurechnungen aus. Der Gesetzgeber müsse längere Vorlaufzeiten für die Umsetzung neuer Gesetze einräumen und rückwirkende Gesetzesänderungen sollten vermieden werden. Die BStBK spricht sich für ein rechtssicheres, verfassungskonformes und umsetzbares Erbschaftsteuerrecht aus. Die Unterschiede im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht verursachten unnötigen bürokratischen Aufwand; hier sei eine Vereinheitlichung notwendig. Auch bei der elektronischen Kommunikation sei Verbesserungspotenzial festzustellen (in Kürze erscheint im BB ein Beitrag von *EGGESIECKER* zu praktischen Problemen mit den ELTSER-Anwendungen). Die Broschüre der BStBK kann in Kürze unter www.bstbk.de heruntergeladen werden.



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

EuGH: Abzugsfähigkeit der Darlehenszinsen

Art. 56 AEUV [muss richtig heißen Art. 56 EG] ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die es nicht ermöglicht, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns als Kosten die auf den als übermäßig eingestuftem Teil einer Verschuldung entfallenden Zinsen abzuziehen, die eine gebietsansässige Gesellschaft einer in einem Drittstaat ansässigen Darlehensgebenden Gesellschaft zahlt, zu der sie besondere Beziehungen unterhält, aber den Abzug solcher Zinsen zulässt, die an eine gebietsansässige Darlehensgebende Gesellschaft gezahlt worden sind, zu der die Darlehensnehmende Gesellschaft Beziehungen dieser Art unterhält, sofern nach dieser Regelung auch dann, wenn die in einem Drittstaat ansässige Darlehensgebende Gesellschaft keine Beteiligung am Kapital der gebietsansässigen Darlehensnehmenden Gesellschaft hält, vermutet wird, dass jede Verschuldung der letztgenannten Gesellschaft Teil einer Gestaltung ist, mit der die normalerweise geschuldete Steuer umgangen werden soll, oder sofern die betreffende Regelung nicht die Möglichkeit bietet, von vornherein hinreichend genau ihren Anwendungsbereich zu bestimmen.

EuGH, Urteil vom 3.10.2013 – C-282/12, ITEL CAR und Fazenda Pública
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2517-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Benennung des Zahlungsempfängers bei Erwerb einer Beteiligung an einer liechtensteinischen AG

1. Unter § 160 Abs. 1 Satz 1 AO fallen auch Ausgaben zum Erwerb aktivierungspflichtiger Wirtschaftsgüter (Klarstellung zum BFH-Urteil vom

15.10.1998 IV R 8/98, BFHE 187, 201, BStBl. II 1999, 333).

2. Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Benennungsverlangens nach § 160 Abs. 1 Satz 1 AO ist auch zu würdigen, ob zwischen einer Ausgabe zum Erwerb eines aktivierungspflichtigen Wirtschaftsguts, darauf beruhenden erfolgswirksamen Buchungen des bilanzierenden Steuerpflichtigen und einem hieran anknüpfenden Benennungsverlangen der Finanzverwaltung ein Zeitraum liegt, der das Benennungsverlangen im konkreten Einzelfall als unverhältnismäßig erscheinen lässt.

3. Bei ausländischen Domizilgesellschaften bzw. Basisgesellschaften ist der Zweck des § 160 Abs. 1 Satz 1 AO erst erreicht, wenn sichergestellt ist, dass der wirkliche Empfänger der Zahlungen entweder im Inland nicht steuerpflichtig ist oder im Inland seine steuerlichen Pflichten erfüllt hat. Die Finanzbehörde ist zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, aufzuklären, wer wirklich hinter einer solchen Gesellschaft steht (Bestätigung der Rechtsprechung).

BFH, Urteil vom 11.7.2013 – IV R 27/09
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2517-2](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine Tarifbegünstigung des Aufgabegewinns, soweit er auf Verkauf eines vermieteten Flugzeugs als Bestandteil laufender Geschäftstätigkeit entfällt

Besteht die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens darin, ein Wirtschaftsgut (hier: Flugzeug) zu kaufen, dieses für eine beschränkte und hinter der Nutzungsdauer zurückbleibende Zeit zu vermieten und anschließend wieder zu verkaufen, und kann der aufgrund des Geschäftskonzepts insgesamt erwartete Gewinn nicht allein aus dem Entgelt für die Nutzungsüberlassung, sondern nur unter Einbeziehung des Erlöses aus dem Verkauf des Wirtschaftsguts erzielt werden, ist der Verkauf als Teilakt der laufenden Ge-

schäftstätigkeit anzusehen. Der Gewinn aus dem Verkauf des Wirtschaftsguts kann in einem solchen Fall nicht Bestandteil eines tarifbegünstigten Aufgabegewinns sein.

BFH, Urteil vom 1.8.2013 – IV R 18/11
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2517-3](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn

1. Leistungen eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind bei Überschreiten einer Freigrenze als Arbeitslohn zu werten. In die Ermittlung, ob die Freigrenze überschritten ist, können die den Arbeitgeber treffenden Gesamtkosten der Veranstaltung einbezogen und zu gleichen Teilen auf die Gäste aufgeteilt werden, sofern die entsprechenden Leistungen Lohncharakter haben und nicht individualisierbar sind (Anschluss an Senatsentscheidung vom 12.12.2012 VI R 79/10, BFHE 240, 44).

2. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag auch auf Familienangehörige der Arbeitnehmer, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben (Anschluss an Senatsentscheidung vom 22.3.1985 VI R 82/83, BFHE 143, 550, BStBl. II 1985, 532).

3. Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, grundsätzlich nicht zuzurechnen (Abweichung vom Senatsurteil vom 25.5.1992 VI R 85/90, BFHE 167, 542, BStBl. II 1992, 655).

BFH, Urteil vom 16.5.2013 – VI R 7/11
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2517-4](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn – Wertermittlung

1. Zuwendungen eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind bei Überschrei-